

Öffentliche Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Durmersheim am 08.07.2021

Amtliche Nachrichten

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 10.06.2021 genehmigt.

Nachstehend geben wir den Beschluss des Gemeinderats vom 19.05.2021 über die Haushaltssatzung für 2021 bekannt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Durmersheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.05.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	29.383.550
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	32.700.850
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.317.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.317.300

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.061.450
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.959.750
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.898.300
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.185.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.114.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.928.200

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.826.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.800.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	224.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.575.900
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.250.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

3.800.000 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen Und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

11.572.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

330 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

310 v.H.

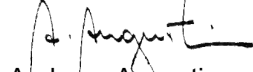
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Durmersheim, den 19.05.2021

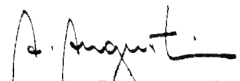


Andreas Augustin
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung (einschließlich Haushaltsplan) der Gemeinde Durmersheim für das Rechnungsjahr 2021 ist gem. § 81 der Gemeindeordnung an mindestens sieben Tagen, und zwar von Montag, 12. Juli 2021 bis einschließlich Mittwoch, 21. Juli 2021, im Rathaus Zimmer 107, während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 08. Juli 2021



Augustin, Bürgermeister